

**X.****Ansprüche**

## §28

1. Ansprüche, die aus dem Vertrag entstehen, müssen unverzüglich geltend gemacht werden, jedoch spätestens 3 Monate nach Entstehung des Grundes ihrer Geltendmachung.
2. Wenn Ansprüche später als in der in Ziff. 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist geltend gemacht werden, dann werden die Schiedsgerichtsgebühren, wenn der Anspruch innerhalb der im § 29 vorgesehenen Frist beantwortet wurde, unabhängig vom Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens dem Partner auferlegt, der die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nicht eingehalten hat. Wenn jedoch das Schiedsgericht zu der Schlußfolgerung kommt, daß die Verzögerung bei der Geltendmachung des Anspruchs durch außerordentliche Umstände hervorgerufen wurde, für die der Partner, der den Anspruch erhoben hat, nicht verantwortlich ist, so kann das Schiedsgericht die Frage der Schiedsgerichtsgebühren ausnahmsweise in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entscheiden.
3. Die Ansprüche müssen in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, müssen in der Anzeige über den Anspruch angegeben werden:
  - a) das Datum und die Nummer des Vertrages;
  - b) der Inhalt der Verpflichtungen, hinsichtlich deren Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung der Anspruch erhoben wird;
  - c) das Wesen des Anspruchs;
  - d) die Darlegung der Forderung.

Dem Anspruch sind die Beweisunterlagen beizufügen.

4. Wenn in der Anzeige über den Anspruch eine der in Ziff. 3 Buchstaben a bis d dieses Paragraphen genannten Angaben fehlt, ist der Partner, dem gegenüber dieser Anspruch erhoben wurde, verpflichtet, dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich mitzuteilen, welche Angaben zur Ergänzung der Anzeige über den Anspruch notwendig sind. Wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er später nicht berechtigt, sich auf die Unvollständigkeit des Anspruchs zu berufen.
5. Die Ansprüche können telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. In diesen Fällen müssen die Ansprüche durch Brief bestätigt werden, und zwar spätestens 7 Arbeitstage nach der telegrafischen oder fernschriftlichen Erhebung des Anspruchs, jedoch innerhalb der in Ziff. 1 dieses Paragraphen festgelegten Frist. Im Falle der verspäteten Absendung der Bestätigung gilt mit diesem Brief der Anspruch erstmalig als erhoben.
6. Als Datum der Erhebung des Anspruchs gilt das Datum des Stempels des Postamtes über die Annahme des Briefes oder Telegramms oder das Datum der fernschriftlichen Übermittlung oder das Datum der Übergabe des Anspruchs an den Partner, gegenüber dem er geltend gemacht wird.

## §29

1. Der Partner, dem gegenüber ein Anspruch erhoben wurde, ist verpflichtet, den Anspruch zu prüfen und dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist, eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, die Antwort zum Wesen des Anspruchs unverzüglich geben, jedoch nicht später als innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Anspruchs.

2. Wenn der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen keine Antwort zum Wesen des Anspruchs gibt und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich vor Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Partner auferlegt, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Ziff. 3 dieses Paragraphen vorgesehen sind.
3. Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, nicht möglich ist, in der Frist gemäß Ziff. 1 dieses Paragraphen eine Antwort zum Wesen des Anspruchs zu geben, kann er dem Partner, der den Anspruch erhoben hat, unter Bezugnahme auf die genannten Umstände die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.
4. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs nicht einverstanden erklärt und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren vom Schiedsgericht in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens entschieden.
5. Wenn der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit dem Vorschlag des Partners, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruchs einverstanden erklärt, der Partner, dem gegenüber der Anspruch erhoben wurde, jedoch innerhalb der vereinbarten Frist keine Antwort gibt und der Partner, der den Anspruch erhoben hat, sich mit seinen Ansprüchen an das Schiedsgericht wendet, so legt das Schiedsgericht, wenn es die Entscheidung im Verfahren trifft, die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Partner auf, der den Anspruch nicht rechtzeitig beantwortet hat.

## §30

Bei der Geltendmachung und Prüfung der Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe finden die Bestimmungen des § 31 Anwendung. Auf diese Ansprüche finden die Bestimmungen der §§ 28 und 29 dieser Allgemeinen Kundendienstbedingungen keine Anwendung.

## §31

1. Ansprüche auf Zahlung von Konventionalstrafe dürfen nicht später als innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.
 

Dabei beginnt diese Frist

  - a) bei Konventionalstrafen, die nach Tagen berechnet werden, mit dem Tag der Erfüllung der Verpflichtung oder mit dem Tag, an dem die Konventionalstrafe für den betreffenden Tatbestand die maximale Höhe erreicht hat, wenn die Verpflichtung bis zu diesem Tag nicht erfüllt wurde;
  - b) bei Konventionalstrafen, die nur einmalig berechnet werden können, mit dem Tag der Entstehung des Rechts, sie zu fordern.
2. Die Anzeige über den Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe muß solche Angaben enthalten, die es dem Partner, dem gegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, ermöglichen, ihn zu prüfen und die Antwort zu seinem Wesen innerhalb der in Ziff. 5 dieses Paragraphen festgelegten Frist zu geben. Wenn im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, müssen in dieser Anzeige enthalten sein:
  - a) das Datum und die Nummer des Vertrages;
  - b) der Grund für die Geltendmachung des Anspruchs;